



**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft  
Jägerstraße 7  
99867 Gotha

Vorab per E-Mail: [info@planungsgruppe91.de](mailto:info@planungsgruppe91.de)

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
Infra I 3 45-60-00/ VII-410-21-BBP	ROI Höhne	0228 5504-4576	BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	02.09.2021

Betreff: Bebauungsplan Nr. 50 Sondergebiet „Windenergie am Reitenberg“  
hier: Stellungnahme der Bundeswehr  
Bezug: Ihr Schreiben vom 30.08.2021 – Ihr Zeichen: ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das o. a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage nehme ich dazu wie folgt Stellung:

Das Planungsgebiet für Windenergienutzung liegt innerhalb eines Sicherheitskorridors einer Hubschraubertieffflugstrecke.

Die Hubschraubertieffflugstrecken sind eigens dafür eingerichtet, um im Rahmen von einsatzvorbereitender Ausbildung und Weiterbildung die Besatzungen unter den besonderen Bedingungen des bodennahen Luftraums zu qualifizieren und somit die Einsatzbereitschaft der Hubschrauberkräfte zu erhalten. Durch die Festlegung von Sicherheitskorridoren wird dem militärischen Erfordernis der notwendigen Hindernisfreiheit bei Hubschraubertieffflügen Rechnung getragen.

Nach den militärischen Sicherheitsvorgaben ist ein Bauvorhaben in diesen Korridoren (mit einer festgelegten Breite von drei km), die aufgrund ihres Hindernischarakters eine konkrete Gefahr für den Flugbetrieb darstellen, die Zustimmung zu versagen. Andernfalls würde die sichere Durchführung des Flugbetriebs erheblich beeinträchtigt. Daher steht bereits jetzt fest, dass einer Nutzung für Windenergie auf der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 10 nicht realisiert werden kann.

Luftfahrthindernisse für militärischen Tiefflug, insbesondere in dafür besonders festgelegten Räumen bzw. Korridoren, können regelmäßig auch dem sogenannten unbenannten öffentlichen Belang der Landesverteidigung im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch/BauGB (Bauen im Außenbereich) entgegenstehen.



**BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR**

**INFRA I 3**

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn  
Tel. +49 (0) 228 5504-0  
Fax +49 (0) 228 5504-89 5763  
FspNBw 90-3402-88

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

INFRASTRUKTUR

Der Begriff der öffentlichen Belange ist gesetzlich nicht näher definiert. Zu ihnen gehören auch Belange der Verteidigung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB. Tiefflüge dienen dem Verteidigungsauftrag der Bundeswehr (BVerwG, Urt. v. 14.12.1994 - 11 C 18.93 -, juris Rdnr. 24). Die uneingeschränkte und sichere Benutzung von Tiefflugübungsstrecken ist daher als schutzwürdiger Belang einzustufen, da der Auftrag der Landesverteidigung auch das Gebot umfasst, in ausreichendem Maß Ausbildungs- und Übungsstrecken für die Luftverteidigungskräfte zur Verfügung zu stellen (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 16.05.2006 - 3 S 914/05 -, juris Rdnr. 23).

Seitens der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Bundeswehr ein militärischer/verteidigungspolitischer Beurteilungsspielraum zusteht, so auch wann und in welchem Umfang ein Tiefflugbetrieb im Einzelfall nach Maßgabe der konkreten Verhältnisse noch durchgeführt werden kann (siehe u.a. Urteil VG Hannover v. 06.12.2018 - 12 A 828/17).

Dieser Belang der Bundeswehr in Bezug auf das Windeignungsgebiet W-1 Reitenberg wurde bereits mit Stellungnahme vom 14. März 2019 zum „Entwurf des Regionalplanes Südwestthüringen“ gegenüber der Regionalen Planungsstelle Südwestthüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt geltend gemacht. In dieser Stellungnahme wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass es sich bei Hubschraubertiefflugstrecken um eine harte Tabuzone handelt für die keine Abwägungsspielraum besteht und dass das Gebiet Reitenberg aus der weiteren Planung herauszunehmen ist.

Daher werden die Planungen zu dem Bebauungsplan Nr. 50 seitens der Bundeswehr abgelehnt.

Ich bitte Sie, mich zwingend über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens **VII-410-21-BBP** zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Höhne